

# ANFRAGE

der Abgeordneten **Scheele**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 15.05.2018  
Ltg.-**112/A-5/11-2018**  
-Ausschuss

an Herrn Landesrat Gottfried Waldhäusl

## **betreffend Landessammelquartiere in NÖ**

Landesrat Gottfried Waldhäusl hatte in den vergangenen Wochen mit seiner Forderung, dass der "Sauhaufen" aufgeräumt werden müsse, als er von den Grundversorgungsleistungen für Flüchtlinge mit rechtskräftig negativen Asylbescheiden sprach, für allgemeine Empörung gesorgt.

Der für Flüchtlingsangelegenheiten in NÖ zuständige Landesrat hat die ihm unterstehende Abteilung angewiesen, 405 rechtskräftig negativ beschiedene Asylwerber aufzufordern, bis Freitag 04.05.2018 in Landessammelquartiere zu übersiedeln, unter gleichzeitiger Androhung des Verlustes der Grundversorgung.

In den neuen Sammelquartieren erhalten sie nur Sachleistungen, also einen Schlafplatz sowie Mahlzeiten. Das Taschengeld, sonst 40 Euro monatlich, sowie Kleider- und Schulgeld werden bis auf Widerruf gestrichen. Auch müssen sie die Fahrt in das ihnen zugewiesene Quartier selber bezahlen, ebenso den Transport etwaiger Habseligkeiten dorthin. Wer sich bis 4. Mai nicht an der neuen Adresse gemeldet hat, gilt nicht mehr als hilfsbedürftig. Die Betroffenen werden aus der Grundversorgung abgemeldet, sodass sie fortan ohne jede staatliche Unterstützung und ohne Krankenversicherung sind. Dies hat zur Folge, dass viele in Illegalität abtauchen und manche auch kriminell werden, um sich über Wasser zu halten, warnen renommierte Experten.

Keine offizielle Auskunft gibt es darüber, wo in Niederösterreich sich die Landessammelquartiere befinden. Die Weitergabe dieser Information würde dem Datenschutz widersprechen. Jedoch tauchte in der Tageszeitung „Der Standard“ eine Liste mit sieben Gemeinden auf.

Folgende Gemeinden wurden genannt: Altenmarkt an der Triesting, Frankenfels bei St. Pölten, Grünbach am Schneeberg, Lanzendorf bei Bruck an der Leitha, Mitterndorf bei Tulln, Opponitz sowie Texing.

Selbst wenn die Betroffenen nicht übersiedeln, sind rechtskräftig negativ beschiedene Asylwerber aber nicht illegal. Das wäre nur dann der Fall, wenn sie für die Behörden nicht mehr greifbar sind, weil sie sich von ihrer bisherigen Adresse ab- und nirgendwo anders angemeldet haben. In diesem Falle könnten die genannten 405 Menschen jedoch von der NÖ Landesregierung nicht aufgefordert werden, umzuziehen.

Die Betroffenen haben in der Asyl-Berufung beim Bundesverwaltungsgericht eine Ablehnung erhalten. Diese ist mit einer Ausweisung verbunden: der Aufforderung, Österreich zu verlassen und sich im Rahmen der Rückkehrberatung selber darum zu bemühen. Doch der rechtsstaatliche Instanzenweg in Österreich ist dadurch nicht abgeschlossen. Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof können rechtskräftig negativ beschiedenen Flüchtlingen auf Antrag aufschiebende Wirkung gegen die Ausweisung gewähren. Selbst wenn der Instanzenweg abgeschlossen ist, können die negativ beschiedenen Asylwerber oftmals nicht in ihre Heimat zurückgeführt werden, da mit den Herkunftsländern kein Rückführungsabkommen besteht.

Auch lebten die meisten Briefadressaten bis dato privat, in selber gemieteten Wohnungen oder bei Unterstützern. Das kommt der öffentlichen Hand mit monatlich maximal 365 Euro pro Einzelperson billiger als die nun angepeilte organisierte Grundversorgung. Diese schlägt sich in Niederösterreich bei einem Normaltagsatz von 21 Euro pro Person zu Buche. Für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf sind die Richtsätze höher. Dies würde zu einer Verteuerung für das Land Niederösterreich führen.

Es sind betreffend der oben geschilderten und nachweislich unausgegorenen Vorgehensweise, viele Fragen offen und die dadurch resultierenden Konsequenzen nicht geklärt.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Gottfried Waldhäusl folgende

**A n f r a g e :**

1. Wie viele Betroffene wurden tatsächlich aufgefordert, sich in den Sammelquartieren einzufinden?
2. Weisen alle Betroffenen rechtskräftig negative Bescheide auf?
  - a. Wenn nein, wie viele nicht und welchen asylrechtlichen Status weisen diese auf?
3. In welcher Form wurden die Betroffenen aufgefordert, sich in den Sammelquartieren einzufinden und welche Fristen wurden diesen dafür gewährt?
4. Welchen Nationalitäten gehören die Betroffenen an und wie hoch ist die Anzahl der Betroffenen nach Nationalitäten gegliedert?
5. Wie viele Alleinstehende, Familien und Minderjährige, aufgegliedert nach Nationalitäten, befinden sich unter den Betroffenen?
6. Wie viele dieser Minderjährigen, aufgegliedert nach Nationalitäten, unterliegen der Schulpflicht?
7. Welche Altersaufgliederung weisen die Betroffenen, gegliedert nach Nationalitäten, auf?
8. Wie hoch ist die Anzahl der Betroffenen, nach Nationalitäten und Alter gegliedert, welche sich tatsächlich in den Sammelquartieren eingefunden haben?
9. Wie viele Alleinstehende, Familien und Minderjährige, aufgegliedert nach Nationalitäten, haben sich tatsächlich in den Sammelquartieren eingefunden?

10. Sind die Aufenthaltsorte der Betroffenen, die der Aufforderung nicht gefolgt sind, weiterhin bekannt?
- a. Wenn ja, in welchen Gemeinden halten sich die Betroffenen auf?
  - b. Wenn ja, wie viele Betroffene, aufgegliedert nach Nationalitäten, halten sich jeweils in diesen Gemeinden auf?
11. Mit welchen Staaten der Betroffenen gibt es ein Rückführungsabkommen?
12. Wie hoch war die finanzielle Unterstützung der einzelnen Betroffenen bis zur Übersiedelung in die Sammelquartiere?
13. Wie viele Betroffene, aufgegliedert nach Nationalitäten, mit rechtskräftigem negativem Asylbescheid sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar?
14. Wie viele Betroffene, nach Nationalitäten gegliedert, mit rechtskräftigem negativem Asylbescheid haben noch die Möglichkeit ein außerordentliches Rechtsmittel einzulegen oder haben bereits ein außerordentliches Rechtsmittel eingelegt?
15. Wie viele der Betroffenen haben, aufgegliedert nach Nationalitäten, aufgrund eines außerordentlichen Rechtsmittels aufschiebende Wirkung zugesprochen bekommen?
16. Sind die Betroffenen in den Sammelquartieren polizeilich gemeldet?
17. Wie viele Betroffene nach Nationalitäten gegliedert, haben bisher in Privatquartiere gewohnt? Wie viele davon, nach Nationalitäten gegliedert, als Alleinstehende oder Familien?
18. Ist es den schulpflichtigen Betroffenen möglich, von der neuen Unterkunft aus einen Schulbesuch zu absolvieren?

19. In welchen Gemeinden wurden die oben genannten Sammelquartiere eingerichtet?
20. Wurden die betroffenen Bürgermeister von der Verlegung der Betroffenen in Einrichtungen als Sammelquartiere im Vorfeld informiert?
21. Welche Kosten haben die Betroffenen, aufgegliedert nach Nationalitäten und Familienstruktur, vor der Verlegung pro Monat verursacht?
22. Welche Kosten verursachen die Betroffenen, aufgliedert nach Nationalitäten und Familienstruktur, nunmehr in den Sammelquartieren pro Monat?
23. Wurden bereits Maßnahmen gegenüber jenen Betroffenen gesetzt, die der Aufforderung sich in Sammelquartieren einzufinden, nicht gefolgt sind?
- a. Wenn ja, welche?
24. Ist durch den Entzug sämtlicher Leistungen bei Nichterscheinen in den Sammelquartieren die Verhältnismäßigkeit entsprechend des Grundversorgungsgesetzes grundsätzlich gewahrt?
- a. Wenn ja, wurde die Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall geprüft?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis?